



Abwasserreglement der Gemeinde Niederlenz

gültig ab 24. Januar 1996

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederlenz, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977¹⁾,

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG)
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen
- c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
- d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
- e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

¹⁾ AGS Bd. 9 S. 529

§ 4

- 1 Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson).
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

- 3 Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters
- 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplanung (GEP).
- 2 In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

§ 7

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.
- 4 Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 5 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.
- 3 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.
- 3 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

- 1 Für die Erstellung und jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 bis 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.
- 2 Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.
- 3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 18

- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
- 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation
- b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan
- c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.)
 - Leitungsdurchmesser
 - Gefälle
 - Materialien der Abwasserleitungen
- 3 In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.
- 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

- 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

- 2 Für das bloss ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 20

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.
- 2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides. Sie kann nicht verlängert werden.
- 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Aenderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

- 1 Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- 2 Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Aenderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Aenderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen, technische Vorschriften und Beispiele enthalten.

§ 28

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Baugebiet mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

- 1 Als Abwasser werden sämtliche Wasser bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.
- 2 Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

- 1 Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.
- 2 Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten und unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer eingeleitet oder versickert werden.
- 3 Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

§ 32

- 1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betriebe, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975¹⁾.
- 2 Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
- 3 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten
 - b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen

- c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzenmittelbrühen)
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
- f) Oelen und Fetten
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°).
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9
- i) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

¹⁾ SR 814.225.21

§ 33

- 1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

- 2 Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

§ 34

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16. März 1982¹⁾.

§ 35

- 1 Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- 2 Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.

§ 36

- 1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
- 2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 611

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 37

- 1 Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.
- 2 Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.

§ 38

Sämtlich Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 39

- 1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.
- 2 Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn respektive seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 40

- 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Leistungen der Gemeinde
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 61 GSchG)
- c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

§ 42

- 1 Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:
 - a) Anschlussgebühren
 - b) Erschliessungsbeiträge
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
- 2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
- 3 Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- 4 Der Bereich der Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.
- 5 Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

§ 43

- 1 Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.
- 2 Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 44

- 1 Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
- 2 Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG und § 78a VRPG.

§ 45

- 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für Beiträge und einmalige Gebühren verlangen.
- 3 Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).
- 4 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Der Zuschlag wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 46

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben.

§ 47

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühr

§ 48

- 1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.
- 2 Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:
 - a) Fr. 28.--/m² der auf den Grundriss projizierten Dachfläche und für in die Kanalisation entwässerte übrige Flächen (Vorplatz, Abstellplätze usw.)
 - b) Fr. 45.--/m² Bruttogeschossfläche, ausgenommen gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall

Die Bruttogeschossfläche ist nach den Vorschriften der Bauordnung zu berechnen.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren reduzieren.

- 3 Die Anschlussgebühr entfällt für Abwasser von Dachflächen und Plätzen, wenn dieses gestützt auf eine Bewilligung gemäss § 31 direkt abgeleitet oder versickert wird.
- 4 Die Gebühren gemäss § 48.2 a und b und § 49.2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 mit 100 Punkte und werden jeweils per 1. Januar an den zuletzt bekannten neuen Indexstand angepasst.

- 5 Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 49

- 1 Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 2 Die Ermässigung beträgt:
 - a) Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben
 - b) Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen

§ 50

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

§ 51

- 1 Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 48 bezahlt werden.
- 2 Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.

- 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, werden die Anschlussgebühren neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

C. Erschliessungsbeiträge

§ 52

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen bzw. Grundstücken dienen
 - b) für den Bau von Sanierungsleitungen
 - c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten
- 2 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

§ 53

- 1 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Erschliessungsbeiträge zu leisten.

- 2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgelegt. Zuständig für dessen Aufteilung ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.
- 5 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.
- 6 Die Erschliessungsbeiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung bis zu zehn Jahren gewähren.
- 7 Die geschuldeten Beträge sind ab Fälligkeit zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.
- 8 Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG vom 19. Januar 1993.

§ 54

- 1 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

- 2 Erstellt die Gemeinde Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung neuer standortgebundener Bauten ausserhalb des GEP, hat der Eigentümer dieser Bauten einen Erschliessungsbeitrag zu leisten, der den gesamten, nicht durch Subventionen gedeckten Baukosten entspricht.
- 3 Erschliessungsbeiträge werden nach den Grundsätzen des Beitragsplanes gemäss § 53 Abs. 2, 5, 6 und 7 erhoben.

D. Benützungsgebühren

§ 55

- 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie betragen:

ab 1. Oktober 1994 Fr. 1.--/m³ Frischwasser
- 2 Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, beträgt die Benützungsgebühr Fr. 200.-- pro Jahr und Wohnung (Pauschale). Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.
- 3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- 4 Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser).
- 5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur, die Benützungsgebühren derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

§ 56

- 1 Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- 3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

Zur Finanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Abwasseranlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, der angemessen zu verzinsen ist und wie folgt geüffnet wird:

- a) Durch eine Einmaleinlage von Fr. 81'356.15 gemäss dem Ueberschuss der internen Abrechnung Abwasser per Ende Dezember 1994.
- b) Durch einen Anteil von 25 % der Benützungsgebühr.
- c) Anschlussgebühren vermindert um die Ausgaben für die Abwasserbeseitigung gemäss Investitionsrechnung.

§ 58

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 59

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 bis 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968¹⁾.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 199

§ 60

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Bei Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes²⁾. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

²⁾ AGS Bd. 10 S. 169

VIII. Schlussbestimmungen

§ 61

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 24. November 1989 sowie dessen Revisionen vom 18. Juni 1993 und 25. November 1994 aufgehoben.

§ 62

- 1 Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 1995

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Walter Gloor

sig. Thomas Steudler

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am
24. Januar 1996